

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis

Genehmigungsverfahren nach den §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

hier: Antrag der Wirsol Windpark Straubenhardt GmbH & Co KG auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks in Straubenhardt – Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Wegfall eines Erörterungstermins

Die Wirsol Windpark Straubenhardt GmbH & Co KG, Schwetzinger Str. 22 - 26, 68753 Waghäusel, plant die Errichtung und den Betrieb eines Windparks in Straubenhardt. Für dieses Vorhaben hatte sie am 30.12.2014 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt. Gemäß der öffentlichen Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis vom 10.05.2016 lagen der Antrag vom 30.12.2014 in ergänzter Fassung und weitere Unterlagen vom 18.05.2016 bis 17.06.2016 erneut öffentlich aus und es bestand erneut Gelegenheit, Einwendungen zu erheben.

Für den Fall, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen zu erörtern sind, war in der öffentlichen Bekanntmachung vom 10.05.2016 ein Erörterungstermin für Dienstag, den 26.07.2016 (ggf. mit Fortsetzung an Folgetagen) bestimmt. Dieser Erörterungstermin wurde gemäß § 17 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) aufgehoben (vgl. öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis vom 16.07.2016).

Nach Prüfung der erhobenen Einwendungen hat das Landratsamt Enzkreis als zuständige Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen nun entschieden, dass die in der „zweiten öffentlichen Anhörungsphase“ erhobenen Einwendungen nach ihrer Einschätzung keiner bzw. keiner weiteren / nochmaligen Erörterung bedürfen. Das Erfordernis zur Durchführung eines weiteren (zweiten) Erörterungstermins ist damit nicht gegeben, ein weiterer Erörterungstermin findet nicht statt (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV).

Zum Wegfall des Erörterungstermins ergeht keine gesonderte Benachrichtigung der Personen, die Einwendungen erhoben haben. Die Benachrichtigung an diese Personen wird analog zu § 17 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Landratsamtes Enzkreis unter www.enzkreis.de/Windpark-Straubenhardt eingestellt.

Pforzheim, den 15.12.2016

Landratsamt Enzkreis, Umweltamt